

**Christina Klein**

**Ihre Rechte als Vater**

**interna**

*Ihr persönlicher Experte*

# Inhalt

1. Einleitung .....	5
2. Die Sorgeerklärung .....	7
3. Das gemeinschaftliche Sorgerecht .....	8
4. Das alleinige Sorgerecht .....	10
5. Das Umgangsrecht des gesetzlichen Vaters .....	13
6. Das Umgangsrecht des biologischen Vaters .....	21
7. Das Auskunftsrecht .....	23

## **5. Das Umgangsrecht des gesetzlichen Vaters**

Wenn Sie eine glückliche Ehe oder Beziehung führen, werden Sie sich über das Umgangsrecht zu Ihrem Kind wahrscheinlich noch keine Gedanken gemacht haben. Aber wie ist die Lage, wenn eine Scheidung ansteht, oder die Beziehung zu Ihrer Freundin und Mutter Ihres Kindes in die Brüche geht? Und nicht Sie, sondern die Mutter Ihres Kindes hat das alleinige Sorgerecht zugesprochen bekommen?

Das Umgangsrecht der Eltern zu ihrem Kind ist gesetzlich in § 1684 BGB geregelt. Dort heißt es in Absatz 1: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ Das Recht, mit ihrem Kind zu spielen, zu sprechen, es zu pflegen und auszubilden darf Ihnen nur in ganz bestimmten Fällen, auf die noch weiter eingegangen wird, versagt werden. Im Gegensatz zur früheren Gesetzeslage steht auch dem nicht ehelichen Vater dieses Recht zu – unabhängig vom Willen der sorgeberechtigten Mutter. Auch wenn das Sorgerecht einem Pfleger oder einem Vormund übertragen wurde, dürfen Sie den Umgang mit Ihrem Kind pflegen. Unter einem Vormund versteht man eine Person, der von Seiten des Gerichts die Personen- und Vermögenssorge für das Kind übertragen wurde. Ein Pfleger wird dann vom Gericht bestellt, wenn bei einem bestimmten Aufgabenbereich Hilfe benötigt wird, so z. B. bei der Erziehung des Kindes. Aber fangen wir von vorne an.

Das Umgangsrecht gibt den Eltern in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Abständen zu sehen und mit ihm zu

## ***Ihre Rechte als Vater***

sprechen. Es soll ihnen die Möglichkeit geben, trotz räumlicher Entfernung über die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes auf dem Laufenden zu bleiben, ihm Nähe und Liebe zu zeigen und einer Entfremdung vorzubeugen. Eltern sind von Gesetzes wegen nur die gesetzlich legitimierten Eltern, nicht dagegen die leiblichen Eltern nach der Adoption des Kindes oder der biologische Vater. Wenn ein Kind z. B. von dem Ehemann der Mutter adoptiert wurde, steht dem biologischen Vater, d. h., dem Erzeuger des Kindes, nach § 1684 BGB kein Umgangsrecht zu. Denn der Ehemann der Mutter des Kindes ist nun der gesetzlich legitimierte Vater. Aber auch in diesem Fall ist der biologische Vater nicht rechtlos gestellt: Ihm steht das Umgangsrecht nach § 1685 Absatz 2 BGB (Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen) zu (vgl. dazu Kapitel 6).

Das Umgangsrecht ist aber nicht darauf gerichtet, das Kind zu erziehen oder den anderen Elternteil zu überwachen. Zum Umgang gehören in erster Linie persönliche Begegnungen, aber auch der Kontakt durch Briefe oder das Telefon. Auch die Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1686 BGB muss erteilt werden (vgl. dazu Kapitel 7).

Das Umgangsrecht mit dem Kind ist unverzichtbar. Selbst wenn Sie im Zusammenhang mit Ihrer Scheidung oder Trennung ein Schriftstück unterschrieben haben sollten, nach dem Sie auf den Umgang mit dem Kind verzichten, ist dieser Verzicht unwirksam. Wie bereits erwähnt, kann Ihnen dieses Recht (fast) keiner nehmen!

Das Umgangsrecht besteht bereits gegenüber dem Säugling.

Aber auch der umgangsberechtigte Elternteil muss bestimmte Vorschriften bei dem Kontakt mit seinem Kind einhalten. In §